

Geschäftsordnung des Departements Physik

Vom 11.05.2021

Gestützt auf § 15 Ziff. 8 des Statuts der Universität Basel erlässt das Departement Physik unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat das folgende Reglement.

Zielsetzung

§ 1 Das Departement Physik (im Folgenden: das Departement) vereint Lehre und Forschung an der Universität Basel in den Bereichen

- Nano- und Quantenphysik
- Kosmologie und Teilchenphysik.

Es beteiligt sich in Forschung und Lehre an den Computational Sciences.

Die Forschungsbereiche und Forschungsgruppen organisieren sich weitgehend selbst nach ihren spezifischen Anforderungen. Das Departement organisiert ein kooperatives Arbeitsumfeld für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bekennt sich zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, fördert den internen wissenschaftlichen Dialog und sucht aktive Kollaborationen mit allen interessierten Kreisen an der Universität, in der Schweiz und international.

Zugehörigkeit und Gliederung

§ 2 Das Departement gehört zur Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: die Fakultät) und umfasst den Fachbereich Physik.

Organisation

§3 Alle Departementsangehörigen sind Mitglied einer der fünf Gruppierungen wie von der Universität vorgegeben:

- Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von Professuren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, Eccellenza-Professorinnen und -Professoren des SNF
- Gruppierung II: Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung
- Gruppierung III: Doktorierende und Postdoktorierende der Universität Basel
- Gruppierung IV: Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrverpflichtung
- Gruppierung V: Studierende im Hauptfach Physik



§ 4 Die Organe des Departements sind:

- Departementsversammlung
- Geschäftsführender Ausschuss (Professorensitzung)
- Departementsleitung

§ 5 Ständige Kommissionen des Departements sind:

- Unterrichtskommission Physik (siehe § 11 e)
- Kommission zur Beförderung von Professorinnen und Professoren (siehe § 23).

§ 6 Das Departement verfügt über eine Geschäftsstelle.

Departementsversammlung

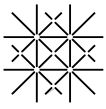
§ 7 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Gruppierung I, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie aus je zwei von den Gruppierungen II bis V gewählten Delegierten zusammen. Die von den Gruppierungen gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind nicht an Instruktionen gebunden. Jedes Mitglied der Departementsversammlung hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet.

§ 8 Die Mitgliedschaft der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren sowie der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (Gruppierung I einschliesslich Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track) in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 9 Die Delegierten werden jeweils für zwei Semester gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt innerhalb der Vertretungsdauer organisieren die Gruppierungen eine interne Ersatzwahl.

§ 10 Für Sitzungen und Beschlussfassung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Departementsversammlung tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Departementsversammlung wird von der Departementsleitung einberufen und von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet.
- b) Die Departementsversammlung wird zusätzlich einberufen, wenn es acht ihrer Mitglieder verlangen.
- c) Die Departementsversammlung kann dringende Beschlüsse auch im Zirkularverfahren (E-Mail) treffen.
- d) Als Gäste sind alle Angestellten des Departements (ohne Stimmrecht) zugelassen.
- e) Der Sitzungstermin der Departementsversammlung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung angekündigt.



- f) Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsversammlung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher schriftlich eingereicht werden.
- g) Die Traktandenliste wird spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt.
- h) Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- i) Anträge auf Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht, als separates Traktandum geführt und mit absolutem Mehr gutgeheissen werden.
- j) Alle Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs der Anwesenden. Alle Wahlen erfolgen geheim.
- k) Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen und werden durch einfaches Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid. Bei Beschlüssen per Zirkularverfahren ist ein absolutes Mehr nötig, wobei eine innerhalb von 14 Tagen nicht abgegebene Stimme als Enthaltung gewertet wird.
- l) Die Beschlüsse der Departementsversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Departementsversammlung innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

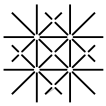
§ 11 Die Departementsversammlung hat folgende Aufgaben: Sie

- a) erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat,
- b) wählt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter
- c) verabschiedet Entwicklungs- und Strukturpläne zuhanden der Fakultät,
- d) beantragt bzw. nimmt Stellung zur Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements,
- e) wählt die Mitglieder der Unterrichtskommission Physik gemäss den Vorgaben in der fakultären Studienordnung und dem Studienplan Physik,
- f) setzt nach Bedarf weitere departementale Kommissionen ein und bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung, wobei die Aufgaben der ständigen Kommissionen nicht beschnitten werden dürfen.

Geschäftsführender Ausschuss (Professorensitzung)

§ 12 Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus den Inhaberinnen und Inhabern struktureller Professuren (TTAP, Associate, Full Professor), sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet.

§ 13 Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher einberufen. Er tagt nach Massgabe der Geschäfte. Der Geschäftsführende Ausschuss kann dringende Beschlüsse auch im Zirkularverfahren (E-Mail) treffen. Abstimmungen werden durch einfaches Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.



§ 14 Der Geschäftsführende Ausschuss

- a) erstellt und bereinigt die departementalen Budgetanträge (Personal, Betrieb und Investitionen),
- b) beschliesst über die Aufteilung der zugewiesenen universitären Mittel an die Forschungsgruppen und Arbeitsgruppen,
- c) erarbeitet Entwicklungs- und Strukturpläne in Zusammenarbeit mit dem Dekanat zuhänden der Departementsversammlung,
- d) plant die Verwaltung und den Betrieb der gemeinsamen technischen, räumlichen und administrativen Infrastruktur,
- e) setzt eine Kommission ein bestehend aus allen Professorinnen und Professoren (Full Professors), die über die Stellungnahmen des Departements zu Beförderungen und Tenure-Evaluationen entscheidet,
- f) erarbeitet die Anträge für die Mittel der Wiederbesetzung und Neuschaffung von Stellen,
- g) beantragt die Einrichtung von Studiengängen (soweit nicht anderweitig geregelt) sowie die Aufhebung bestehender Studiengänge zuhänden der Departementsversammlung.
- h) beschliesst über Personalanträge (wie Forschungs- und Weiterbildungssemester, Beurlaubungen von Professorinnen bzw. Professoren, unbefristete Anstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Verschiebung des Rücktrittsalters) an die zuständigen universitären Organe bzw. die Stellungnahme dazu.

§ 15 Der Geschäftsführende Ausschuss kann nach Bedarf für einzelne Geschäfte Kommissionen einsetzen. Diese dürfen nicht in den Aufgabenbereich der in dieser Ordnung erwähnten Organe und ständigen Kommissionen eingreifen. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist die personelle und fachliche Vielfalt des Departements angemessen zu berücksichtigen.

Die Departementsleitung

§ 16 Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Departements.

§ 17 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher und die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Inhaberinnen und Inhaber von Professuren gewählt. Er oder sie müssen Professorin oder Professor (Full Professor) sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt zum 1. September eines Jahres. Die fortlaufende Wiederwahl ist zweimal möglich. Nach Unterbruch ist eine erneute Wiederwahl möglich.

§ 18 Die Departementsleitung konstituiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses



Reglements selbst und entscheidet über die Verteilung der Aufgaben unter ihren Mitgliedern.

§ 19 Die Departementsleitung führt die Geschäfte des Departements und hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) bereitet die Geschäfte der Departementsversammlung vor und beruft die Departementsversammlung ein,
- b) übernimmt die Verantwortung für den ordentlichen Geschäftsgang und für die Information der Departementsversammlung,
- c) vertritt das Departement universitätsintern und -extern und ist für die jährliche Berichterstattung verantwortlich,
- d) organisiert und koordiniert den öffentlichen Auftritt des Departements,
- e) berät und plant in Departementsangelegenheiten, die im Reglement nicht anderweitig festgelegt sind.

§ 20 In dringenden Fällen ist die Departementsleitung berechtigt, Geschäfte des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Departementsversammlung zu erledigen, vorbehaltlich deren späterer Zustimmung.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

§ 21 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Geschäftsführenden Ausschuss angestellt und ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

§ 22 Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle des Departements
- b) die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse der Gremien des Departements,
- c) die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements,
- d) das Controlling der zugeteilten universitären Mittel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Fakultät,
- e) die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements,
- f) die Personal- und Ressourcenplanung der Geschäftsstelle des Departements in Zusammenarbeit mit den zentralen universitären Supportbereichen.

Die Kommission zur Beförderung von Professorinnen und Professoren

§ 23 Die Kommission zur Beförderung von Professorinnen und Professoren berät und entscheidet über die Stellungnahmen des Departements zu Beförderungen und Tenure-Evaluationen. Sie wird von dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin einberufen und geleitet. Sie verabschiedet die Stellungnahmen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der



Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin den Stichtentscheid.

Schlussbestimmungen

§ 24 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft. Sie ersetzt die vorläufige Geschäftsordnung vom 03.11.1995.

Vom Rektorat mit Beschluss Nr. 21.06.135 genehmigt am 22.06.2021.